
Datum: 21.07.2015
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Senat für Bußgeldsachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 RVs 76/15
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2015:0721.4RVS76.15.00

Vorinstanz: Landgericht Paderborn, 03 Ns 40 Js 81/13 (178/14)

Tenor:

Die Revision wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Angeklagte (§ 473 Abs. 1 StPO).

Zusatz: 1
Der Schriftsatz des Verteidigers vom 14. Juli 2015 hat vorgelegen. 2
